



Satzung über die 1. Änderung des BEBAUUNGSPLANS Nr. 50

(Baugebiet Auf dem langen Asper - nördlich Friedrichsruher Weg/
westlich Ostring/südlich Wohltorfer Weg/östlich Danziger Straße)





Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. v. m. § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2012 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 für das Gebiet nördlich Friedrichsruher Weg/westlich Ostring/südlich Wohltorfer Weg/östlich Danziger Straße - bestehend aus einem Text - erlassen:

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Als gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung und Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung,
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) vom 22.01.2009 (GVObI. S-H S. 6), in der zuletzt geänderten Fassung

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Mindestgrundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Ausnahme:

**Mindestgrundstücksgrößen je Wohneinheit sind bei Einzelhäusern nicht erforderlich, sofern die 2. Wohneinheit nach Nr. 1.4 des Bebauungsplans Nr. 50 untergeordnet ist und nicht mehr als 60 v.H. der Wohnfläche der Hauptwohneinheit beträgt.
Ansonsten bleibt die Regelung zur Mindestgrundstücksgröße unberührt.**

TEXTTEIL

GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.50
(Baugebiet Auf dem langen Asper - nördlich Friedrichruher Weg/westlich Ostring/ südlich
Wohltorfer Weg/östlich Danziger Straße)



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 25.10.2012

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Bereitstellung im Internet unter www.wentorf.de am 29.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet wurde in der Bergedorfer Zeitung am 29.10.2012 hingewiesen.

Wentorf bei Hamburg, 14.12.2012


Matthias Heidelberg
Bürgermeister



Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund § 13 (2) Nr.1 BauGB abgesehen.

Wentorf bei Hamburg, 14.12.2012


Matthias Heidelberg
Bürgermeister



Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wentorf bei Hamburg, 14.12.2012


Matthias Heidelberg
Bürgermeister



Der Planungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung am 25.10.2012 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wentorf bei Hamburg, 14.12.2012


Matthias Heidelberg
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus einem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.11.2012 bis 04.12.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bereitstellung im Internet unter www.wentorf.de am 29.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet wurde in der Bergedorfer Zeitung am 29.10.2012 hingewiesen.

Wentorf bei Hamburg, 14.12.2012


Matthias Heidelberg
Bürgermeister





Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2012 geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Wentorf bei Hamburg, 14.12.2012


Matthias Heidelberg
Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus einem Text am 13.12.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wentorf bei Hamburg, 14.12.2012


Matthias Heidelberg
Bürgermeister



Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus einem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wentorf bei Hamburg, 14.12.2012


Matthias Heidelberg
Bürgermeister



Die Satzung wurde am 18.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner wurde in derselben Bekanntmachung die Stelle benannt, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 19.12.2012 in Kraft getreten.

Wentorf bei Hamburg, 21.12.2013


Matthias Heidelberg
Bürgermeister

